

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

57. Jahrgang

16. April 2025

Nummer 15

Inhalt	Seite
Satzung der Bundesstadt Bonn	262
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Buschdorf	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	263
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Woh- nen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	264
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales und Woh- nen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	264
- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	265
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

## Satzung der Bundesstadt Bonn

über die Veränderungssperre im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf, zwischen der Kölnstraße, der Otto-Hahn-Straße, dem Azaleenweg und der nordwestlichen Grenze der Grundstücke Azaleenweg 18 und Kölnstraße 651

vom 7.4.2025

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 7425-7 teilweise aufzuheben und den Textbebauungsplan Nr. 6225-1 aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 27 der Bundesstadt Bonn am 03.07.2024 bekannt gemacht. Zur Sicherung der Planung wird für die in § 2 bezeichneten Flurstücke eine Veränderungssperre erlassen.

### § 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke: Gemarkung Buschdorf, Flur 3, Flurstück Nr. 21, Nr. 791 und Nr. 792

### § 3

Im dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Bundesstadt Bonn.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhal-

tungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 8023-16 für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des §18 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Fristen über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 7.4.2025

K. Dörner  
Oberbürgermeisterin

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 03.04.2025	Az.: 50-223/906275
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Renato Peternac geb. 20.05.1991	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Bonn-Beuel, Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 316, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 3. April 2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Beeke

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 04.04.2025	Az.: 50-223/906276
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau: Elena-Violet Udrea geb.: 04.04.2007	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Bonn-Beuel, Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 316, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 4. April 2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Beeke

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 07.04.2025	Az.: 50-223/898271
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Wolfgang van Elten *26.09.1958, Oberstr. 128a, 53859 Niederkassel	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Bonn-Beuel, Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 316, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 7. April 2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Bialaschik

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 07.04.2025	Az.: 50-223/884569
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Oleg Boluch geb. am 25.08.1968	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Bonn-Beuel, Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 316, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 7. April 2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Beeke

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 09.04.2025	Az.: 50-223/884158
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Celal Arslanboga geb. 15.06.1998	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Bonn-Beuel, Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 316, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 9. April 2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Beeke

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Ordnungsverfügung der Bundesstadt Bonn – Amt 33-423 –

Datum des Schreibens 04.04.2025	Az.: 33-423-BN-060045
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Youssef Saknini, Im Herrental 36, 53489 Sinzig	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Kfz-Zulassungsstelle, Back Office, Berliner Platz 2, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 4. April 2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Wirtz

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 13.12.2024	PK-Nr. 7777.3159.2171
Betroffene/r Herr Baltruschat, Sahit, Riegelerstr. 13, 53119 Bonn	
Datum 30.01.2025	PK-Nr. 7777.0356.2603
Betroffene/r Herr Odica, Christi-Emilian, Celsiusstr. 23, 53125 Bonn	
Datum 02.04.2025	PK-Nr. 7777.7083.3214
Betroffene/r Herr Helbig, c/o Paris, Sonneberger Str. 19 a, 06116 Halle (Saale)	
Datum 01.04.2025	PK-Nr. 7777.0366.1547
Betroffene/r Herr Bentsak, Ivan, Wilhelm-Leuschner-Staße 45, 64347 Griesheim	
Datum 01.04.2025	PK-Nr. 7777.5874.8083
Betroffene/r Herrn Emir Mekic, Im Ellig 19, 53489 Sinzig	
Datum 02.04.2025	PK-Nr. 7777.0263.2179
Betroffene/r Herr Roman Semenenko, >wohnt, wie angegeben< Platanenweg 29, 53225 Bonn	
Datum 27.03.2025	PK-Nr. 33-21 / 1-24-291124 / BN-ZY 700
Betroffene/r Herrn GJONI, Eris, vormals wohnhaft: Villichgasse 2, 53117 Bonn	
Datum 27.03.2025	PK-Nr. 33-21 / 2-25-S-80334
Betroffene/r Frau EISSA, Jana, ehemals wohnhaft: Messerschmittstr. 58, 53125 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **07. April 2025**

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. **Schneider**